jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/10/22 9ObA73/97v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.1997

Norm

AVRAG §3 Abs1

Rechtssatz

Daß zwischen den Tätigkeitsbereichen (Einkauf und Lager) verschiedene Berührungspunkte und Überschneidungen bestanden, schließt eine Qualifikation als zwei von einander in wirtschaftlicher und organisatorischer Sicht abgegrenzte Einheiten nicht aus, zumal der für das moderne Wirtschaftsleben typische Umstand, daß einander die Aufgaben abgrenzbarer Betriebsteile durchdringen, der Annahme unterschiedlicher Betriebe (Betriebsteile) nicht entgegensteht.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 73/97v
  Entscheidungstext OGH 22.10.1997 9 ObA 73/97v
  219

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108914

Dokumentnummer

JJR_19971022_OGH0002_009OBA00073_97V0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at